

Merkblatt Eheschutz

(Gerichtliche Regelung des Getrenntlebens)

Wann braucht es Eheschutzmassnahmen

Das Eheschutzverfahren ist das gerichtliche Verfahren, in welchem auf Verlangen eines Ehegatten die Folgen einer Trennung geregelt werden, wenn sich die Partner nicht selbst oder mit Hilfe von Fachstellen (Eheberatung oder –therapie, Mediation) einigen können. Ein Eheschutzbegehren kann insbesondere gestellt werden, wenn ein Ehegatte nicht mit der Scheidung einverstanden ist, sich der andere aber trennen will. Das Gericht entscheidet im Streitfall über die Zuteilung der Wohnung, über Kinderfragen, über Unterhalt usw. (Art. 176 ZGB). Massnahmen können auch getroffen werden, um das Zusammenleben der Ehepartner zu regeln (Art. 172 ff. ZGB).

Sind sich die Eheleute einig, dass sie den gemeinsamen Haushalt aufheben wollen und haben sie die Folgen unter sich geregelt, ist die Einleitung eines Eheschutzverfahrens nicht zwingend, vor allem bei Ehepaaren, die keine minderjährigen Kinder mehr haben.

Wenn Sie unsicher sind, ob der Gang ans Gericht in Ihrem Fall nötig ist, wenden Sie sich an eine Anwältin oder einen Anwalt oder eine Rechtsberatungsstelle.

Zuständigkeit

Für ein Eheschutzbegehren ist die Einzelrichterin oder der Einzelrichter am Regionalgericht am Wohnsitz eines der beiden Eheleute zuständig (Art. 23 Abs. 1 ZPO; Art. 271 lit. a ZPO, Art. 4 Abs. 1 lit. a ZPO).

Wenn beim Gericht bereits ein Scheidungsverfahren hängig ist, so ist kein Eheschutzverfahren mehr möglich (Art. 276 Abs. 2 ZPO).

Verfahren

Das Eheschutzbegehren kann schriftlich oder ausnahmsweise (nur in einfachen oder dringenden Fällen) mündlich gestellt werden. Sie können das Formular "Eheschutzbegehren" verwenden. Am Ende des Formulars ist aufgelistet, welche **Unterlagen** nötig sind.

Nach Eingang des Gesuchs entscheidet das Gericht, ob eine schriftliche Stellungnahme eingeholt wird. Das Gericht hört die Eheleute an und versucht, mit ihnen eine gütliche Regelung zu finden. Ist das nicht möglich, entscheidet das Gericht.

In Notfällen, zu denen insbesondere Fälle akuter häuslicher Gewalt gehören, kann ein superprovisorisches Begehren (einstweilige Eheschutzmassnahme ohne Anhörung der Gegenpartei) schriftlich oder persönlich während der Büroöffnungszeiten am zuständigen Gericht gestellt werden.

Der Beizug einer Anwältin oder eines Anwaltes ist nicht zwingend, in komplizierten Fällen jedoch zu empfehlen.

Inhalt des Eheschutzbegehrens

In Eheschutzverfahren, in denen die Regelung des Getrenntlebens verlangt wird und sich die Ehepartner nicht einig sind, stehen die folgenden Massnahmen im Vordergrund:

- Zuteilung der ehelichen Wohnung und von Hausrat zum Gebrauch (Art. 176 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB)
- Regelung der Obhut, des Besuchsrechts und der Betreuungsanteile für minderjährige Kinder (Art. 176 Abs. 3 ZGB, Art. 298 Abs. 2 ZGB)
- Kindsschutzmassnahmen (Weisungen, Beistandschaft)

- Unterhaltsregelung für die Zukunft und maximal bis ein Jahr vor Einreichung des Begehrens (Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1, Art. 176 Abs. 3 und 276 ff. ZGB)
- Anweisung an den Schuldner (wenn die Unterhaltspflicht nicht erfüllt wird) Art. 177 bzw. 291 ZGB).
- Verfügungsbeschränkung (Art. 178 ZGB)
- Anordnung der Gütertrennung (Art. 176 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB)

Auskunft und Beratungsstellen

Die Gerichte bieten keine Rechtsberatung an. Es gibt aber verschiedene Anlaufstellen, die Sie als Paar oder als Eltern beraten und Ihnen in rechtlichen Fragen Auskunft geben. Sie finden diese unter folgendem Link : [\(Link auf die Seite Auskunftsstellen\)](#)

Sofortmassnahmen bei häuslicher Gewalt (superprovisorische Begehren)

Wer von Gewalt in Ehe und Familie betroffen ist, kann sich zur Wehr setzen. Die Kantonspolizei kann gestützt auf das Polizeigesetz des Kantons Graubünden insbesondere eine Wegweisung verfügen und ein Rückkehrverbot für maximal 10 Tage anordnen. Die von der Polizei verfügten Massnahmen können vom Gericht verlängert oder angepasst werden.

Wenn eine Regelung zum Schutz vor häuslicher Gewalt oder aus anderen Gründen besonders dringlich ist, kann beim Gericht ein sogenanntes superprovisorisches Begehren um Erlass von einstweiligen Massnahmen mit sofortiger Wirkung gestellt werden, über welches ohne vorherige Anhörung der Gegenpartei entschieden wird (Art. 265 ZPO). Die Anhörung wird später nachgeholt. Dabei ist zu beachten, dass das Gericht superprovisorische Massnahmen nur anordnen kann, wenn die gesuchstellende Partei glaubhaft macht, dass sie oder die Kinder unmittelbar durch eine (erneute) Gewaltanwendung oder die Umsetzung einer Drohung gefährdet sind und die Regelung besonders dringlich ist. Blosser Behauptungen genügen nicht. Es müssen dem Gericht wenn möglich Belege eingereicht oder Indizien genannt werden, welche die eigene Darstellung stützen (Wegweisungsverfügung der Polizei, Arztzeugnisse über festgestellte Verletzungen, Einvernahmeprotokolle aus laufenden oder früheren Strafverfahren etc.).

Es gibt in Graubünden Fachstellen für von Gewalt betroffene Personen und für zu Gewalt neigende Personen. Es ist empfehlenswert, sich beraten zu lassen.

- Notruf 117 der Polizei
- Frauenhaus Graubünden <https://www.frauenhaus-graubuenden.ch/de/>
- Opferhilfe Graubünden <https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/soa/hilfe/opferhilfe/Seiten/default.aspx>
- Beratungsstelle für gewaltausübende Personen <https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/djsg/ajv/Beratungsstelle/Seiten/default.aspx>

Weitere Informationen zu Häuslicher Gewalt finden Sie in der folgenden Broschüre:

https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/ekud/dd/stagl/DokumenteThemen/Gewalt/häuslichegewalt_deu_web.pdf